

Sitzung vom 4. Juni 1997

1176. Anfrage (Englischunterricht an der Volksschule)

Die Kantonsräte Peter Aisslinger, Zürich, und Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., haben am 17. März 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Laut Zeitungsberichten möchte der Erziehungsrat die Stellung des Englischunterrichts an der Volksschuloberstufe in Richtung obligatorisches Unterrichtsfach verstärken. Diese Grundtendenz ist zu begrüßen: Die Bedeutung des Englischen steigt auch Jahrzehnte nach dem Beginn seines unvergleichlichen kulturellen Siegeszuges unvermindert an. Englisch ist – kurz gesagt – zur Umgangssprache der Weltbevölkerung geworden. Auch steht Englisch in der ungebrochenen Gunst unserer Jugend, was eine Kurskorrektur wesentlich erleichtert.

Der Standort Zürich, dessen wirtschaftlicher Erfolg in ausserordentlichem Masse von den – primär in Englisch kommunizierenden – Weltmärkten abhängt, verlangt nach besonders mutigen und vorausschauenden Lösungen zu dieser Frage.

Gleichzeitig drängt sich eine Standortbestimmung im Bereich des «Früh-Französischen» ab 5. Primarklasse auf: Hat es sich bewährt, dieses Fach unbenotet, ohne Berücksichtigung des schriftlichen Ausdrucks und ohne allgemein verbindliche Lernzielkontrollen zu erteilen?

Wir fragen den Regierungsrat deshalb an:

1. Müssen bei der Neuausrichtung des Fremdsprachenunterrichts an den Zürcher Volksschulen nicht viel grundsätzlichere Korrekturen angebracht werden? Tragen wir der Erkenntnis, dass Fremdsprachen in jungen Jahren generell viel leichter erlernt werden, genügend Rechnung?
2. Sollte die heutige Priorität der «zweiten Landessprache» nicht endlich offen zur Diskussion gestellt werden – und zwar gemeinsam mit unseren Freunden aus dem Welschland und dem Tessin?
3. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass im Interesse der Einstiegs-, Lehrziel- und Übertrittsproblematik allfällige Lösungen einfach, möglichst auf ganze Stufen (Mittelstufe bzw. Oberstufe) ausgelegt und mit entsprechenden Abschlüssen dokumentiert sein sollten?
4. Wie stellt er sich zu den drei folgenden «artreinen» Varianten?
 - a) 3 volle Jahre Englisch als normales Pflichtfach von der 4.–6. Klasse, anschliessend – ab 1. Klasse Oberstufe – Französisch als Pflichtfach und Englisch/Italienisch als Wahlfach?
 - b) 3 volle Jahre Französisch als normales Pflichtfach von der 4.–6. Klasse, anschliessend – ab 1. Klasse Oberstufe – Englisch als Pflichtfach und Französisch/Italienisch als Wahlfach?
 - c) Generelle Erhöhung des Anteils des Fremdsprachenunterrichts in der Volksschule, z.B. durch die parallele Erteilung zweier Fremdsprachen ab der Mittelstufe.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Aisslinger, Zürich, und Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §§23 und 60 des Gesetzes über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulgesetz) vom 11. Juni 1899 bestimmt der Erziehungsrat die Unterrichtsgegenstände der Primarschule und der Oberstufe der Volksschule. Im Bewusstsein um die zunehmende Bedeutung der englischen Sprache hat der Erziehungsrat am 14. Januar 1997 beschlossen, Englisch während der Volksschulzeit obligatorisch zu erklären. Dabei hat er auch die spezielle Situation der Schweiz bzw. die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) berücksichtigt, wonach als erste Fremdsprache eine zweite Landessprache erlernt werden soll. Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 187/1996 dargelegt wurde, wird

nicht erwogen, auf den Französischunterricht an der Primarschule zu verzichten bzw. die EDK-Richtlinien nicht einzuhalten.

Der Erziehungsrat beabsichtigt, Englisch als obligatorischen Unterrichtsgegenstand für alle Schülerinnen und Schüler ab dem siebten oder achten Schuljahr festzulegen. Eine frühere Einführung von obligatorischem Englischunterricht kann zurzeit nicht in Erwägung gezogen werden, da die finanziellen Mittel für die notwendige Nachqualifikation von amtierenden Lehrkräften fehlen. Denkbar sind aber Schulversuche. Über den Vorschlag des Erziehungsrates zur Einführung des obligatorischen Englischunterrichts wird mit Frist bis Ende September 1997 eine Vernehmlassung durchgeführt, zu der auch die im Kantonsrat vertretenden Parteien eingeladen sind. Nach der Auswertung der Vernehmlassungsantworten wird der Erziehungsrat insbesondere darüber befinden, in welchem Schuljahr der Englischunterricht einsetzen wird und zu Lasten welcher Fächer erteilt werden soll. In das laufende Vernehmlassungsverfahren soll nicht eingegriffen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi